

AAZ Abrechnung aktuell

Kassenabrechnung und Privatliquidation in der Zahnarztpraxis



Ihr Plus im Netz: aaz.iww.de
Online | Mobile | Social Media

10 | 2022

Kurz informiert

KZBV überarbeitet Festzuschuss-Kompodium	1
Webinar am 11.11.2022: Privatleistungen bei Kassenpatienten – was ist erlaubt?	1

Recht

LSG-Urteil zeigt: Rechtsweg gegen Wirtschaftlichkeitsprüfung bleibt beschwerlich	2
---	---

Abrechnungswissen

Änderungen im BEMA – Beschluss des Bewertungsausschusses zur ePA1 und Weiteres	4
Einführung des E-Rezepts – leicht gemacht.....	7
PZR und Zahnsteinentfernung – beide Leistungen in gleicher Sitzung und Region abrechenbar?.....	9
Dokumentation von Präventionsleistungen: Wie nutze die ich die Vordrucke 10 und 11 richtig?.....	10
Provisorischer Verschluss nach BEMA-Nr. 11 (pV): So rechnen Sie korrekt ab	12

Praxisfälle

Prothetische Neuversorgung mit ein- und zweiphasigen Kugelkopfsystemen – ein Fallbeispiel.....	15
---	----

VERORDNUNGEN

Einführung des E-Rezepts – leicht gemacht

von Monika Paersch, Unternehmens- und Praxisberaterin, Hilchenbach

Die Umstellung auf die Nutzung des E-Rezepts in den Zahnarztpraxen soll nach einem gestuften Verfahren erfolgen (vgl. AAZ 07/2022, Seite 1, Abruf-Nr. 48410951). Startzeitpunkt dafür ist der 01.09.2022. Auch wenn die meisten KZVen erst im Jahr 2023 mit der Umsetzung beginnen, ist es sinnvoll, dass Sie sich jetzt schon mit dem E-Rezept vertraut machen.

Stufenweise Einführung bis Jahresende 2023

Zunächst sollen Schleswig-Holstein und Westfalen-Lippe mit der Einführung starten, ab 2023 folgen die weiteren Bundesländer sukzessive und zum Ende des Jahres 2023 werden bundesweit alle Zahnarztpraxen das E-Rezept nutzen. Der Einführungsprozess wird von der gematik intensiv begleitet.

Auch die Apotheken müssen bis zum 01.09.2022 ihre Infrastruktur dafür fertiggestellt haben. Das E-Rezept ersetzt das bisher bekannte Formular „Muster 16“. Es geht um alle Verordnungen von Arzneimitteln, die über die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) abgerechnet werden.

Zu Beginn der Umstellung kann es zu Störungen kommen. Deswegen wird das Muster-16-Formular weiter genutzt werden können. Das soll dann aber für Rezepte nur die Ausnahme sein. Weil das E-Rezept stufenweise eingeführt wird, werden zu Beginn noch nicht alle Bereiche abgedeckt. Das sind z. B. die Hausbesuche, die Heimbefuche, der Sprechstundenbedarf etc.

■ Technische Voraussetzungen in der Praxis

- Die Praxissoftwarehäuser sind angehalten, durch entsprechende Updates das Ausstellen und die Verwaltung des E-Rezepts zu ermöglichen.
- Der elektronische Zahnarzttausweis mit den entsprechenden PINs muss aktiviert sein.
- Aktuelles Update der Version PTV4+ auf dem Konnektor
- Aktuelle Kartenlesegeräte
- Drucker mit feiner Auflösung von mindestens 300 dpi, um die QR Codes auslesbar drucken zu können
- Hochwertiges weißes Druckerpapier

Drei Signaturvarianten

Das E-Rezept wird elektronisch mit dem elektronischen Zahnarzttausweis unterschrieben (Signatur). Es gibt drei verschiedene Arten von Signaturen:

- Die **Einzelsignatur** ist diejenige, die in der Praxis am häufigsten vorkommt. Hiermit wird ein einziges Rezept bzw. Verordnung unterschrieben.
- Die **Stapelsignatur** eignet sich für die Erstellung von mehreren E-Rezepten und benötigt dann eine PIN-Eingabe.
- Bei der **Komfortsignaturvariante** kann man durch eine einmalige PIN-Eingabe bis zu 250 Rezepte ausstellen ohne jedes Mal eine Signatur-PIN erstellen zu müssen.



ARCHIV

Hier mobil
in AAZ 07/2022
weiterlesen



Start in Schleswig-
Holstein und
Westfalen-Lippe

E-Rezept ersetzt
Muster 16 ...

... das im Notfall
weiter genutzt
werden kann

Einzel-, Stapel-
und Komfortsignatur

Umsetzung in der Praxis und Information der Patienten

In der Praxis wird wie gewohnt das Rezept in der Praxissoftware erstellt und dem Patienten zugewiesen. Durch die Verbindung zum elektronischen Zahnarzttausweis wird es dann signiert und verschlüsselt auf einem zentralen Dienst in der Telematikinfrastruktur (TI) gespeichert. Dann wird ein Code erstellt, der die Zugangsdaten zum E-Rezept erhält. Anschließend entscheidet der Patient, in welcher Form er den Rezeptcode erhalten möchte.

Zentraler Dienst in der TI erstellt einen Code, nutzbar auf zwei Arten

■ Wie kommt der Patient an den Rezeptcode? Es gibt zwei Möglichkeiten!

- Der Patient erhält den **Rezeptcode als Ausdruck** („Tokenausdruck“). Das ist ein QR-Code, der dann in der Apotheke vorgelegt wird, um das Arzneimittel zu erhalten. Da diese Form des eRezepts ja schon bei der Ausstellung elektronisch signiert worden ist, muss es vor der Aushändigung an den Patienten nicht mehr unterschrieben werden.
- Der Patient **generiert den Code über die E-Rezept-App der gematik**. Hierzu muss sich der Patient die App herunterladen und sich dort anmelden. Dazu benötigt der Patient dann auch die NFC-fähige Gesundheitskarte mit der dazugehörigen PIN. Anschließend kann sofort nach der Erstellung der Verordnung das E-Rezept vom Fachdienst abgerufen werden und der Apotheke zugewiesen werden. Zz. besitzen noch wenige Patienten eine NFC-fähige Gesundheitskarte, wodurch der Rezeptcode als Ausdruck sicher die häufigste Form ist.

MERKE | Im Vorfeld der Entscheidung hatte die Landesbeauftragte für Datenschutz in Schleswig-Holstein einem ärztlichen Softwarehersteller untersagt, das Token per E-Mail zu versenden. Sie äußerte dazu datenschutzrechtliche Bedenken. Dr. Karl-Georg Pochhammer, stellv. Vorsitzender der KZBV, stellte daraufhin klar, dass es für die E-Rezept-App der gematik und für den Ausdruck des E-Rezepts als sichere Übertragungswege für das E-Rezept-Token keine Bedenken zu einer sicheren Übertragung gebe (vgl. www.de/s6876).

Das Bundesministerium für Gesundheit und die gesetzlichen Krankenkassen werden die Patienten umfassend zu den Neuerungen informieren.

Vorteile des E-Rezepts

Testpraxen haben berichtet, dass das E-Rezept in der Praxis viele Schritte einfacher gemacht hat. Man hat gerne die Komfortsignatur genutzt, um somit auch den Aufwand für die elektronische Signatur für jedes Rezept zu minimieren. Auch wurde durch die Nutzung der App der gematik weniger Papier gedruckt, was zur Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung beiträgt. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen können elektronisch signiert werden. Das händische Unterzeichnen entfällt, was die Praxisorganisation enorm entlastet.

Weniger Papier,
Entlastung der
Praxisorganisation

FAZIT | Sich frühzeitig mit dem E-Rezept zu befassen, ist eine gute Übung, um später für die die nächsten Anbindungen, (z. B. die Genehmigung von Behandlungsplänen) gerüstet und vorbereitet zu sein. Wie so oft erscheint die Neuerung in den Praxen als Mehrarbeit und Mehraufwand. Ihre Vorteile bei der Einführung sollten Sie aber nicht unterschätzen, denn in der Praxis werden viele Schritte einfacher!

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Merkblatt der KZBV „E-Rezept: Auf einen Blick“ online unter www.de/s6876
- Mehr zum Thema Praxisführung finden Sie im Modul „Praxismanagement in der Zahnarztpraxis“ im Rahmen der Weiterbildung Praxismanager*in, online unter www.de/s4836



IHR PLUS IM NETZ

Merkblatt
der KZBV
zum E-Rezept



SEMINAR

IWW-
Lehrgang
online



REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „AAZ“

Aspastr. 24, 59394 Nordkirchen

Fax: 02596 922-80, E-Mail: aaz@iww.de

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter aaz.iww.de finden Sie

- Downloads (Arbeitshilfen, Sonderausgaben, Musterschreiben u.v.m.)
- Archiv (alle Beiträge seit 2001)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472.

Mobile: Lesen Sie „AAZ“ in der myIWW-App für Smartphone/ Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „AAZ“ auch auf facebook.com/aaz.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Gesundheitsberufe auf iww.de/newsletter:

- AAZ-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- IWW kompakt für Zahnärzte

ABRECHNUNG AKTUELL (ISSN 0948-0633)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Geschäftsführer: Dr. Jürgen Böhm, Günter Schürger, Telefon: 02596 922-0, Fax: 02596 922-80, E-Mail: info@iww.de, Internet: iww.de, Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg

Redaktion | Dr. phil. Stephan Voß (Chefredakteur); Stefan Lemberg M. A. (Redakteur, verantwortlich)

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 16,30 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen